

Art—Lawyer Magazin

DAS NEUE TELEMEDIENGESETZ

Autor: Art Lawyer RA Jens O. Brelle
Datum: 06.10.2008

Das neue Telemediengesetz

Das neue Telemediengesetz (TMG) ist bereits am 01. März 2007 in Kraft getreten und setzt somit die Anforderungen der europäischen Richtlinie 2000/31/EG um. Die bisherigen Regelungen des Teledienstegesetzes (TDG), des Teledienstedatenschutzgesetzes (TDDSG) und des Mediendienste-Staatsvertrages (MDStV) werden vom neuen Telemediengesetz zusammengeführt und ersetzt. Das neue Telemediengesetz beinhaltet nun auch Datenschutzregelungen und zur Bekämpfung von Spam-E.Mails wurde ein Bußgeldtatbestand geschaffen. Das neue Telemediengesetz regelt zudem auch die Informationspflicht der Diensteanbieter und insbesondere die Impressumspflicht im Internet.

Der Begriff Telemedien setzt sich zusammen aus Teledienste und Mediendienste. Telemedien sind nach § 1 TMG alle Informations- und Kommunikationsdienste. Ausnahmen zu diesem Grundsatz findet man in § 3 Nr. 24, Nr. 24 und in § 2 des Rundfunkstaatsvertrages (vgl. § 1 Abs. 1).

Das Gesetz regelt den elektronischen Geschäftsverkehr, d.h. es gilt für alle Anbieter von Informations- und Kommunikationsdiensten, sowie für öffentliche Stellen. Ob die Nutzung dabei gegen Entgelt oder unentgeltlich erfolgt, spielt keine Rolle. Im Konkreten bedeutet das, dass Anbieter von Online-Shops, aber auch Unternehmen, die sich mit einer Homepage im Internet präsentieren, die Vorschriften des TMG beachten müssen. Gem. § 3 TMG gilt hier das so genannte Herkunftslandprinzip, das heißt, das TMG gilt für einen in Deutschland niedergelassenen Diensteanbieter von Telemedien generell auch dann, wenn die Telemedien in einem anderen Staat innerhalb der EU geschäftsmäßig angeboten oder erbracht werden.

Die Wesentlichen Änderungen im neuen TMG betreffen die Impressumspflicht im Internet, die Versendung von unbestellten Emails und die Erweiterung der Auskunftsmöglichkeiten.

Die Pflichtangaben im Impressum wurden dahingehend erweitert, dass gem. § 5 TMG die Diensteanbieter für geschäftsmäßig angebotene Telemedien

Das neue Telemediengesetz (Anfang)

Art—Lawyer Magazin

folgende Informationen leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar sein müssen:

-Name und (Niederlassungs-) Anschrift; bei juristischen Personen: Rechtsform, Vertretungsberechtigter und Kapital-Angaben zur Kontaktaufnahme-Angaben zur zuständigen Aufsichtsbehörde, wenn der Dienst eine behördliche Zulassung bedarf-Angabe von Registereintragungen-Angaben im Falle reglementierter Berufe-Angabe der Umsatzsteueridentifikationsnummer oder Wirtschafts-Identifikations-nummmmer-Abwicklung oder LiquidationFür kommerzielle Kommunikationen gelten gem. § 6 TMG besondere Informationspflichten.

Diese erforderlichen Angaben müssen hinter dem Button Impressum, Kontakt oder Anbieterkennzeichnung leicht zu finden sein, dass heißt entweder durch Anklicken von zwei aufeinander folgenden Links oder in der Navigationsleiste, jedoch nicht am unteren Rand, wenn er dadurch nur durch scrollen erreicht werden kann. Diensteanbieter die absichtlich oder fahrlässig die Informationen überhaupt nicht, fehlerhaft oder unvollständig erteilen, müssen gem. § 16 Abs. 2 Nr. 1 mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € rechnen.

Die Versendung von unbestellten E-Mails (Spams) kann durch das neue TMG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Bei einer Werbe-Email darf daher in der Kopf- oder Betreffzeile nicht absichtlich der Absender verschleiert oder verheimlicht werden. Ist dies nicht erkennbar, kann ein Bußgeld bis zu 50.000 € verhängt werden. Das neue TMG verschärft damit die bereits bestehenden Regelungen des § 7 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 4 UWG.

Die Norm regelt damit also, wie Werbe-Emails versendet werden müssen, nicht aber ob und wann ungefragte E-Mails versendet werden dürfen. Ziel dieser Regelung ist die Gewährleistung bestmöglicher Transparenz und Entscheidungsfreiheit für den Empfänger.

Nach dem TDDSG hatten nur die Strafverfolgungsbehörden und die Gerichte die Auskunftsmöglichkeiten von personenbezogenen Daten. Nach dem neuen TMG haben nun auch alle Behörden, die zum Zweck der Strafverfolgung oder zur Gefahrenabwehr tätig werden, alle Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, der Bundesnachrichtendienst, der Militärische Abschirmdienst und alle Privaten in den Fällen, in denen dies zur Durchsetzung der Rechte am geistigen Eigentum erforderlich ist die Auskunftsmöglichkeit von personenbezogenen Daten.

Erstmals veröffentlicht in:
Neue Gegenwart, Ausgabe 53, Januar 2008

Das neue Telemediengesetz (Fortsetzung)

Art—Lawyer Magazin

KONTAKT:

Art Lawyer
RA Jens O. Brelle

Auf dem Sande 1, Block E / 2.Etage
20457 Hamburg-Speicherstadt
Telefon +49 (0)40 24 42 18 46
Telefon +49 (0)40 24 42 18 48
E-Mail info@art-lawyer.de
Internet <http://www.art-lawyer.de>

Das neue Telemediengesetz (Fortsetzung)

© 2001 - 2009 Art Lawyer
Seite (3/3)